

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1871

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker · Rechtsanwalt
Hätschenkamp 7
25421 Pinneberg
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An den Herrn Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
- Herrn Thomas Rother -
Schleswig-Holsteinischer Landtag
24107 Kiel

per mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

7. Februar 2011

Änderungen des schleswig-holsteinischen Wahlrechts

Sehr geehrter Herr Rother,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 baten Sie mich um Abgabe einer Stellungnahme zu den Vorschlägen von CDU/FDP, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zur Änderung des Wahlrechts aus Anlass der Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts vom 30. August 2011. Mit Schreiben vom 21. Januar 2011 habe ich Stellung genommen (Umdruck 17/1765).

Ich erlaube mir, nachfolgend noch einen technischen Punkt hervorzuheben, der die Auswahl zwischen den verschiedenen Zählverfahren, hier konkret die Auswahl zwischen dem d'Hondt-Verfahren und dem Verfahren nach Sainte-Lague betrifft.

Da dieser Punkt durchaus von größerer Bedeutung für die Gesamtdiskussion ist, hoffe ich auf Ihr Verständnis, dass ich dies zu diesem späten Zeitpunkt noch nachreiche. Ich tue dies auch, um mich in der mündlichen Anhörung möglichst kurz fassen zu können.

In dem von mir bereits zitierten Buche¹

Kopfermann, Mathematische Aspekte der Wahlverfahren, Mannheim u.a. 1991, dort Seite 131

findet sich eine Vergleichsrechnung für ein Modellparlament betreffend die beiden Zählverfahren, wie sie nach den eingebrachten Entwürfen zur Auswahl stehen, das d'Hondt-Verfahren (Höchstzahlen = Stimmzahlen geteilt durch 1, 2, 3, ...) und das Sainte-Lague-Verfahren (Höchstzahlen = Stimmzahlen geteilt durch 0,5, 1,5, 2,5, ...).

Das von Kopfermann zitierte Beispiel betrifft ein Parlament mit drei Parteien (A, B und C), die Anzahl der Sitze ist 21 und die Parteien erhalten folgende Stimmzahlen: A = 4950, B = 3100, C = 1950.

Man erhält in tabellarischer Übersicht folgendes von mir rechnerisch nachgeprüfte Ergebnis:

Vergleich d'Hondt und Saint-Lague in einem Modellparlament, nach Kopfermann, Mannheim 1991, Seite 131

	Partei A	Partei B	Partei C	Gesamt
Gesamtzahl der Mandate = 21				
Stimmzahl	4.950	3.100	1.950	10.000
Verhältnismäßiger Anteil in Prozent	49,50	31,00	19,50	100,00
Von 21 Sitzen stehen den Parteien zu:	10,40	6,51	4,10	
Sitzzahl nach d'Hondt	11	6	4	21
Prozentualer Anteil der Sitze	52,38	28,57	19,05	100
Differenz zwischen Sitzanteil und Verhältnismäßigen Anteil (Differenz der Prozentzahlen)	2,88	-2,43	-0,45	
Sitzzahl nach Saint-Lague	10	7	4	21
Prozentualer Anteil der Sitze	47,62	33,33	19,05	100
Differenz zwischen Sitzanteil und Verhältnismäßigen Anteil (Differenz der Prozentzahlen)	-1,88	2,33	-0,45	

¹ In meiner Stellungnahme vom 21. Januar wurde der Autor versehentlich als Koppermann zitiert.

RA Dr Mecklenburg

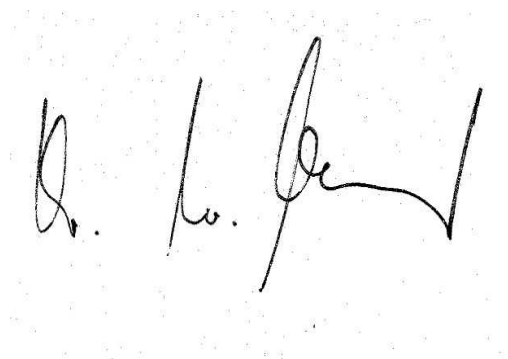
Man erkennt in diesem Modell sogleich, dass bei einem verhältnismäßigem Sitzanteil von 49,50% für die A-Partei und von 50,5% für B- und C-Partei zusammen die Sitzverteilung folgendermaßen aussieht:

d'Hondt: A-Partei = 11 Sitze, B- und C-Partei = 10 Sitze.

Sainte-Lague: A-Partei = 10 Sitze, B- und C-Partei = 11 Sitze.

Es entscheidet also im Modell das Zählverfahren darüber, welche Gruppierung das Regierungslager (11 Sitze) und welche das Oppositionslager (10 Sitze) bildet.

Es kann also allein die Wahl des Zählverfahrens dazu führen, dass ein nach dem Ausgang der Verhältniswahl unterlegenes Lager das Regierungslager im Parlament bildet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. W. Mecklenburg', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping final stroke.

(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt)